

# **SO\_GERICHTE VWBES.2024.42 vom 12. Februar 2024**

SO Obergericht, 2024-02-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VWBES.2024.42\\_d20240212](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2024.42_d20240212)

FR: SO\_GERICHTE VWBES.2024.42 du 12 février 2024

IT: SO\_GERICHTE VWBES.2024.42 del 12 febbraio 2024

## **Regeste**

Baubewilligung / Nichteintreten

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 3. April 2023 erliess die Baukommission B.\_\_\_\_ eine Verfügung. Diese wurde gleichentags verschickt und A.\_\_\_\_ gemäss Sendungsverfolgung der Post am 6. April 2023 zugestellt.

### **E. 2**

Gegen diese Verfügung erhob A.\_\_\_\_ am 19. April 2023 Beschwerde an das Bau- und Justizdepartement. Dieses trat mit Verfügung vom 13. Juni 2023 [richtig wäre wohl 30. Mai 2023] wegen verpasster Frist nicht auf die Beschwerde ein. Verfahrenskosten wurden keine erhoben.

### **E. 3**

Am 12. Juni 2023 erhob A.\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführer genannt) gegen diesen Nichteintretensentscheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht und führte im Wesentlichen aus, er sei erst am 11. April 2023 aus den Ferien zurückgekommen und habe die Verfügung der Baukommission am 12. April 2023 von seinem Vater in Empfang genommen. Somit berechne sich für ihn die Beschwerdefrist ab dem 12. April 2023 und seine Beschwerde vom 19. April 2023 sei damit rechtzeitig erfolgt.

### **E. 4**

Das Verwaltungsgericht wies die Beschwerde mit Urteil vom 4. Juli 2023 ab und auferlegte dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten von CHF 400.00.

### **E. 5**

Vorliegend wurde die Sendung am 4. April 2023 zur Abholung gemeldet. Die Abholungsfrist beträgt sieben Tage. Eine Sendung gilt in einem solchen Fall in dem Zeitpunkt als zugestellt, in welchem sie bei der Post abgeholt wird; geschieht dies nicht innert der 7-tägigen Abholfrist, so gilt die Sendung (fiktiv) als am letzten Tag dieser Frist zugestellt, sofern der Adressat mit der Zustellung hätte rechnen müssen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_364/2021 vom 5. August 2021 E. 3.3.2 mit Hinweis auf BGE 130 III 396 E. 1.2.3 S. 399).

Der Beschwerdeführer ist am 11. April 2023 aus seinen Ferien zurückgekehrt. Auch wenn er die Sendung nicht mehr an diesem Tag abgeholt hätte, würde sie an diesem Tag als zugestellt gelten. Die 10-tägige Beschwerdefrist fing somit am Folgetag an zu laufen und endete am Freitag, 21. April 2023. Die Beschwerde, welche am 19. April 2023 erhoben

wurde, war somit rechtzeitig.

## **E. 6**

Die Beschwerde erweist sich somit als begründet; sie ist gutzuheissen: Die Verfügung vom 13. Juni 2023 [richtig wäre wohl 30. Mai 2023] des Bau- und Justizdepartements ist aufzuheben und die Angelegenheit zur Neubeurteilung an dieses zurückzuweisen. Bei diesem Ausgang hat der Kanton Solothurn die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht von CHF 400.00 zu tragen.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen: Die Verfügung vom 13. Juni 2023 [richtig wäre wohl 30. Mai 2023] des Bau- und Justizdepartements wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Neubeurteilung an dieses zurückgewiesen.

2. Der Kanton Solothurn hat die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht von CHF 400.00 zu tragen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident

Thomann

Die Gerichtsschreiberin

Blut-Kaufmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.